

Teil I: Bedingungen für Einzel- und Gruppenteilnehmer/Firmenkunden

1. Teilnahmebedingungen

1.1. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt am Fahrsicherheitstraining sind grundsätzlich alle Personen, die zuvor angemeldet wurden und eine Anmeldebestätigung vorweisen können und die bis dahin fällige Teilnahmegebühr entrichtet haben.

1.2. Gültige Fahrerlaubnis

Die Teilnahme ist nur Inhabern mit einer für das Trainingsfahrzeug gültigen Fahrerlaubnis gestattet. Der ADAC Nordbayern e.V. kann verlangen, dass der Führerschein vor Beginn der Veranstaltung vorgezeigt wird. Fahrerlaubnisinhaber im Rahmen des „Begleiteten Fahrens mit 17 Jahre“ dürfen nur gemeinsam mit der jeweils berechtigten Person als Begleiter am Training teilnehmen.

1.3. Eigenes Fahrzeug

Für Veranstaltungen im FSZ nutzen die Teilnehmer grundsätzlich ihre eigenen Fahrzeuge. Sind Halter und Eigentümer mit dem Teilnehmer nicht identisch, legt der Fahrer auf Verlangen eine Einverständniserklärung des Halters und des Eigentümers zur Teilnahme an der Veranstaltung vor. Der Teilnehmer ist für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs selbst verantwortlich. Eine Überprüfung des Fahrzeugs durch den ADAC Nordbayern e.V. findet nicht statt. Das Trainingsfahrzeug muss zum Straßenverkehr zugelassen und ordnungsgemäß versichert sein.

1.4. Zu beachtende Vorschriften

Auf dem gesamten Gelände des ADAC Fahrsicherheitszentrums Nordbayern gelten insbesondere die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie alle anderen verkehrsrechtlichen Gesetze und Verordnungen. Abweichend hiervon gelten bei Übungen im Zusammenhang mit einem Fahrsicherheitstraining oder einer Veranstaltung die Anweisungen des Trainers. Ohne Erlaubnis des Trainers dürfen die Fahrbahn und die Übungsbereiche nicht betreten bzw. befahren werden. Die geltende Platzordnung für den Veranstaltungsort ist zu beachten.

1.5. Verhalten

Der Teilnehmer hat sich während der Veranstaltungen im Fahrsicherheitszentrum diszipliniert zu verhalten. Alle Wege und Strecken auf dem Gelände des ADAC Fahrsicherheitszentrums Nordbayern sind mit **mäßiger Geschwindigkeit** und **besonderer Aufmerksamkeit** zu befahren. *Insbesondere* sind die Anweisungen der Trainer zu befolgen.

1.6. Alkohol- und Drogenverbot

Der Teilnehmer verpflichtet sich, während fahraktiver Veranstaltungen nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln sowie Medikamenten, welche das Fahrvermögen beeinflussen, zu stehen.

1.7. Rauchverbot

Im Gebäude sowie in den Modulcontainern ist das Rauchen nicht gestattet.

1.8. Bereifung

Der Teilnehmer ist selbst dafür verantwortlich, sein Fahrzeug so zu bereifen, dass eine durch die Reifen bedingte Gefährdung aus-

geschlossen ist. Es obliegt nicht der Verantwortung des Kursleiters, einzelne Fahrzeugreifen auf ihre Eignung zu überprüfen. Bei winterlichen Straßenverhältnissen sind – analog zu den Bestimmungen in der StVO bei Pkw Winterreifen oder sogenannte Ganzjahresreifen mit der Kennzeichnung „M+S“ und / oder dem Symbol mit der Schneeflocke mit den drei Bergspitzen Pflicht! Teilnehmer, die bei winterlichen Straßenverhältnissen mit ungeeigneter Bereifung erscheinen, können von dem gebuchten Training ausgeschlossen werden, ohne dass ein Anspruch auf Ersatz der Kursgebühr oder auf einen Ersatztermin besteht. Bei Lkw über 3,5 t und großen Bussen genügt es, wenn Winterreifen auf der Antriebsachse montiert sind.

1.9. Gurtpflicht

Während der praktischen Teile der Veranstaltungen besteht Gurtpflicht. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, für die keine Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind und auch keine Sicherheitsgurte aufweisen.

1.10. Motorradenschutzbekleidung

Teilnehmer von Motorradveranstaltungen verpflichten sich, komplette Motorradschutz-Bekleidung zu tragen. Hierzu zählen:

- Integralhelm mit ECE - Prüfzeichen.
- Motorradbekleidung mit ECE - Protektoren.
- Schaft-, Motorradstiefel über die Knöchel reichend. (Bei Motorradstiefeln mit Schnürsenkeln, müssen die Schnürsenkel so gesichert werden, dass ein Verhaken an Fahrzeugteilen ausgeschlossen ist).
- Motorradhandschuhe

1.11. Mitnahme von Begleitpersonen

Die Mitnahme von Begleitpersonen (Beifahrer) ist gegen eine gesonderte Gebühr gestattet. Ausgenommen hiervon sind Motorrad-Trainings sowie das Pkw-Junge-Fahrer-Training (Begleitetes Fahren siehe Ziffer 1.2).

Begleitpersonen können nicht an den Theorieeinheiten sowie nicht fahraktiv an der Veranstaltung teilnehmen. Bei Frauenkursen sind männliche Begleiter nicht zulässig. Kinder unter 16 Jahren dürfen nicht zum Training mitgebracht werden.

1.12. Mitnahme von Tieren

Tiere, insbesondere Hunde, sind im kompletten Veranstaltungsbereich, einschl. der Fahrzeuge, nicht gestattet.

2. Vertragsabschluss

2.1. Mit der Anmeldung wird dem ADAC Nordbayern e.V. der Abschluss des Veranstaltungsvertrages verbindlich angeboten. Die Anmeldung kann schriftlich (auch elektronisch), mündlich oder fernmündlich sowie über das Internet erfolgen. Die Anmeldung erfolgt auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmeldende wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht.

2.2. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den ADAC Nordbayern e.V., die keiner bestimmten Form bedarf, zustande. Bei Vertragsabschluss oder unmittelbar danach erhält der Anmeldende eine schriftliche Bestätigung.

2.3. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so hat der ADAC Nordbayern e.V. das Angebot nicht angenommen, sondern bietet dem Anmeldenden den Vertragsabschluss zu von der Anmeldung abweichenden Bedingungen an. An das Angebot ist der ADAC Nordbayern e.V. zehn Tage gebunden. Stimmt der Anmeldende innerhalb dieser Zeit dem An-

gebot nicht zu, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.

2.4. Der ADAC Nordbayern e.V. behält sich vor, Kurse bis zu 5 Tage vor dem Kurstag abzusagen, wenn eine Mindestbelegung von 6 Teilnehmern nicht zustande gekommen ist. Der ADAC Nordbayern e.V. bietet dem Teilnehmer Ersatztermine an. Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung ist sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Zahlt der Kunde eine fällige Rechnung trotz Mahnung nicht, ist der ADAC Nordbayern e.V. berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Eine Ratenzahlung ist nicht möglich. Bei fehlender oder nicht termingerechter Zahlung ist der ADAC Nordbayern e.V. berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie eine Bearbeitungsgebühr von 20 % des Brutto-Rechnungsbetrages, max. 60 €, zu verlangen. Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dem ADAC Nordbayern e.V. sei ein geringerer oder gar kein Schaden als oben bezeichnet, entstanden.

Bei Auswahl einer Zahlungsmöglichkeit mit einem automatisierten Einzugsverfahren (z.B. Kreditkarte, Paypal o.ä.) gilt Folgendes: Im Falle der Rückbelastung durch das Kreditunternehmen werden dem Teilnehmer die nach erfolgloser Einziehung dem ADAC Nordbayern e.V. belasteten Rücklastschriftgebühren sowie eine Bearbeitungs-pauschale von 10,00 € in Rechnung gestellt.

Erfolgt die Bezahlung eines Trainings ganz oder teilweise durch Gutscheine (ADAC-Trainingsgutscheine oder Trainingsgut-scheine/sonstige Abrechnungsformulare der Berufsgenossen-schaften) sind diese Unterlagen spätestens am Trainingstag im Original dem ADAC Nordbayern e.V. zu übergeben. Liegen die Unterlagen nicht vor, berechnet der ADAC Nordbayern e.V. eine entsprechende Mehraufwandsvergütung in Höhe von 10% des jeweiligen Gutscheinwerts.

Ab einem Buchungswert von mehr als 10.000,- EUR inkl. MwSt. gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 40% der Gesamtsumme sind als 1. Anzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Buchungsbestätigung fällig.
- 50% der Gesamtsumme sind als 2. Anzahlung spätestens einen Tag vor Veranstaltungsbeginn eingehend auf das in der Buchungsbestätigung genannte Konto fällig.
- 10% der Gesamtsumme zzgl. eventuell anfallender Restkosten für die Veranstaltung werden umgehend nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

4. Trainingsfahrzeuge

Grundsätzlich erfolgt das Training mit eigenen Fahrzeugen des Kunden. Trainingsfahrzeuge zur Nutzung durch den Teilnehmer können vom ADAC Nordbayern e.V. nach rechtzeitiger Voran-meldung soweit verfügbar gegen zusätzliche Vergütung zur Ver-fügung gestellt werden. In diesem Fall gelten hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Fahrzeuge gesonderte Bedingungen, die dem Teilnehmer zusätzlich ausgehändigt werden.

5. Versicherungsschutz

5.1. Eigene Fahrzeuge des Teilnehmers

Bei Trainingsveranstaltungen, die vom ADAC Nordbayern e.V. auf dem Gelände des ADAC Fahrsicherheitszentrums Nordbayern, Schlüsselfeld, durchgeführt werden, besteht für eigene Fahrzeuge der Teilnehmer über den ADAC Nordbayern e.V. kein Ver-

sicherungsschutz.

Es besteht für den Teilnehmer die Möglichkeit, eine Fahrzeugvoll-versicherung (Vollkasko) und eine nachrangige (=subsidiäre) Kraft-fahrtthaftpflichtversicherung bei der HDI-Gerling Industrie Versicherung AG abzuschließen. Nachrangig bedeutet, dass diese Kraftfahrthaftpflichtversicherung nur für den Fall leisten, dass die vom Teilnehmer ansonsten abgeschlossenen Versicherungen nicht leisten. Die Deckungssummen sind nachfolgend dargestellt. Be-züglich der Kosten dieser Versicherungen wird auf die zum Buchungstag aktuelle und vom ADAC Nordbayern e.V. ver-öffentlichte Preisliste verwiesen.

Die vorstehenden zusätzlichen Versicherungen können nur vor dem Trainingsbeginn im Rahmen einer ausdrücklichen, schriftlichen Buchung als Zusatzleistung zu den nachfolgenden Bedingungen abgeschlossen werden. Ein nach dem Trainingsbeginn gestellter Antrag auf Abschluss einer Versicherung ist nicht möglich und kann nicht berücksichtigt werden.

Fahrzeugkategorie	KH-Deckung	VK-SB	TK-SB
PKW und Wohnmobile (bis 150.000,00 EUR Wert)	100 Mio. €	500 €	500 €
Lieferwagen (bis 1,0 t Nutzlast)	100 Mio. €	1.000 €	1.000 €
LKW (bis 3,5 t Nutzlast)	100 Mio. €	1.000 €	1.000 €
Anhänger und Wohn-wagenanhänger (inkl. Zugfahrzeug)	100 Mio. €	500 €	500 €
Alle anderen Nutz-fahrzeuge	100 Mio. €	10.000 €	10.000 €
Motorräder bis 50.000,00 EUR Wert	100 Mio. €	1.000 €	1.000 €

KH=Kraftfahrthaftpflicht; | VK-SB=Vollkaskoselbstbeteiligung | TK-SB=Teilkaskoselbstbeteiligung.

Reifenschäden sind von der Versicherung lt. § 12 AKB ausge-schlossen.

- a) Der Versicherungsschutz erlischt, wenn den Anweisungen der Trainer (Instruktoren) nicht Folge geleistet wird. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der vorgegebenen Übungs- und Rückfahrgeschwindigkeiten auf dem gesamten Veran-staltungsgelände.
- b) Schadensfälle sind unmittelbar am Veranstaltungstag vor Verlassen des Geländes dem Trainer zu melden und schriftlich anzuzeigen; spätere Schadensmeldungen werden nicht als Schadensfälle akzeptiert.
- c) Versichert sind alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der gefahrenen Übung auf der Übungsfläche stehenden Ereignisse. Fahrten außerhalb der vom Trainer angewiesenen Übung sowie

die Wege von und zu den einzelnen Trainingseinheiten/-flächen sowie sonstige Fahrten, z.B. auf der Rückfahrtstrecke zum Ausgangspunkt der Übung, Fahrten zum Wechsel des Übungsbereiches oder zum Mittagessen, unterliegen dem allgemeinen Risiko des Straßenverkehrs und sind somit nicht von oben aufgeführtem Versicherungsschutz umfasst. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Ankunft auf dem Trainingsgelände und endet mit dem Verlassen des Trainingsgeländes.

5.2. Trainingsfahrzeuge (gem. Ziff. 4)

Hier gelten hinsichtlich des Versicherungsschutzes die vom Halter/Betreiber auszuhändigenden Bedingungen.

6. Stornierung oder Umbuchung durch den Kunden

Vor Beginn der Veranstaltung kann der Kunde seine Teilnahme stornieren. Die Stornierung der Anmeldung muss schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail erfolgen. Die Rechtzeitigkeit der Stornierung bestimmt sich nach deren Eingang beim ADAC Nordbayern e.V. Die Benennung eines Ersatzteilnehmers ist ohne Stornokosten jederzeit möglich. Bei Nichtteilnahme an einem gebuchten Training oder nicht rechtzeitiger Stornierung entsteht kein Anspruch auf Erstattung der Trainingsgebühr.

Bei einer Stornierung kann der ADAC Nordbayern e.V. folgende Stornogebühren berechnen:

6.1. Einzelteilnehmer

Bis 15 Tage vor dem Veranstaltungstermin kann der Kunde kostenfrei stornieren. Anschließend gelten folgende Stornogebühren:

- Stornierung ab 14 bis einschl. 8 Tage vor Veranstaltungstermin: 20% des Trainingspreises
- Stornierung ab 7 Tage vor Veranstaltungstermin 100% des Trainingspreises.

Dem Kunden bleibt es unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dem ADAC Nordbayern e.V. sei ein geringerer oder gar kein Schaden als in den Stornobedingungen bezeichnet, entstanden. Der ADAC Nordbayern e.V. ist berechtigt, die Stornogebühr gegen bereits entrichtete Zahlungen aufzurechnen.

6.2. Firmen- und Gruppenbuchung

Bis 91 Tage vor dem Veranstaltungstermin kann der Kunde kostenfrei stornieren. Anschließend gelten folgende Stornogebühren:

- Stornierung ab dem 90. bis zum 61. Tag vor der Veranstaltung: 50% des vereinbarten Preises.
- Stornierung zwischen dem 60. und 31. Tag vor der Veranstaltung: 80% des vereinbarten Preises.
- Stornierung ab dem 30. Tag vor der Veranstaltung: 100% des vereinbarten Preises.

Dem Kunden bleibt es unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dem ADAC Nordbayern e.V. sei ein geringerer oder gar kein Schaden als in den Stornobedingungen bezeichnet, entstanden. Der ADAC Nordbayern e.V. ist berechtigt, die Stornogebühr gegen bereits entrichtete Zahlungen aufzurechnen.

7. Veranstaltungsabsage / -verlegung und Kündigung durch das FSZ Nordbayern

7.1. Veranstaltungsabsage/-verlegung

Der ADAC Nordbayern e.V. behält sich vor, aus wichtigem Grund, insbesondere bei weniger als 6 Teilnehmern oder bei extremen Witterungsverhältnissen, Veranstaltungen abzusagen, abzubrechen oder mit Einverständnis der Teilnehmer auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen. Bei Absage erstattet der ADAC Nordbayern e.V. die volle, bereits gezahlte Trainingsgebühr. Bei Verlegung in Absprache mit den Teilnehmern wird die Trainingsgebühr auf den Ersatztermin angerechnet. Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung aus o. g. Gründen kann der ADAC Nordbayern e.V. für bereits erbrachte Trainingsleistungen eine angemessene Entschädigung in Höhe bis maximal des vertraglichen Gesamtpreises in Rechnung stellen.

7.2. Kündigung durch den ADAC Nordbayern e.V.

Der ADAC Nordbayern e.V. behält sich in folgenden Fällen vor, Teilnehmer von Veranstaltungen auszuschließen:

- Bei wiederholten groben Verstößen gegen die Anordnungen der Trainer (Instruktoren) oder die verkehrsrechtlichen Bestimmungen, die geeignet sind, den Teilnehmer selbst, andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden.
- Wenn der begründete Verdacht einer Fahruntüchtigkeit besteht, insbesondere durch Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss.
- Bei Nutzung eines Fahrzeugs, das nicht den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung oder Fahrzeugzulassungsverordnung entspricht.

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Trainingsgebühr besteht in diesen Fällen nicht.

8. Haftung für Personen- und Sachschäden

Der ADAC Nordbayern e.V. verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen. Der ADAC Nordbayern e.V. haftet für Schäden, die dem Teilnehmer durch schuldhaftes Nichterfüllen der vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Schadensersatz ist hierbei für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Gesamtpreises beschränkt.

8.1. Risiko

Dem Teilnehmer ist bekannt, dass es sich bei allen Veranstaltungen, insbesondere dem Fahrsicherheitstraining, um Veranstaltungen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial handelt. Die Teilnahme an unseren Veranstaltungen inkl. der Fahrsicherheitstrainings erfolgt daher auf eigenes Risiko.

8.2. Haftung des ADAC Nordbayern e.V.

Die Haftung des ADAC Nordbayern, seiner gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird durch diese AGB nicht beschränkt. Durch diese AGB nicht beschränkt wird ferner die Haftung des ADAC Nordbayern e.V. für Schäden beruhend auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des ADAC Nordbayern e.V., seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Liegt keiner der vorgenannten Fälle vor, ist die Haftung des ADAC Nordbayern e.V. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung des ADAC

Allgemeine Geschäftsbedingungen ADAC Fahrsicherheitszentrum Nordbayern, Schlüsselheld, (FSZ)



Nordbayern e.V. ausgeschlossen. Soweit die Haftung des ADAC Nordbayern e.V. nach den vorstehenden Regelungen begrenzt ist, gilt dies auch für eine etwaige Haftung der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen des ADAC Nordbayern e.V.

Der ADAC Nordbayern e.V. haftet nicht für die durch Dritte oder andere Teilnehmer zugefügten Personen- bzw. Sachschäden.

8.3. Haftung des Teilnehmers

Für vom Teilnehmer verschuldete Sachschäden, die dem ADAC Nordbayern e.V. entstehen, behält sich der ADAC Nordbayern e.V. vor, selbst die erforderlichen Reparaturaufträge zu vergeben und die hieraus entstehenden Reparaturkosten zur Erstattung dem Teilnehmer aufzugeben.

Mit Abschluss des Teilnahmevertrags verzichten die Teilnehmer gegenseitig auf Ersatz etwaiger Unfallschäden, soweit diese nicht durch eine Versicherung auszugleichen sind, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie außer in Fällen, in denen das Fahrzeug des Schädigers pflichtwidrig nicht versichert ist. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

8.4. Versicherungssummen des ADAC Nordbayern e.V.

Die Versicherungssummen seitens des ADAC Nordbayern e.V. sind je Versicherungsfall beschränkt auf:

- 10.000.00,00 pauschal für Personen- und Sachschäden, maximal 5.000.000,00 Euro pro Person
- 100.000,00 € für Vermögensschäden

9. Fotos und Filmmaterial

Die Teilnehmer und Kunden erklären ihr Einverständnis, dass der ADAC Nordbayern e.V. Foto-, Ton- und Filmaufnahmen von Veranstaltungen aufzeichnet. Der ADAC Nordbayern e.V. ist berechtigt, unentgeltlich über dieses Material zu verfügen, insbesondere dieses zu Werbezwecken in Katalogen, Werbebroschüren, Faltschichten, im Internet oder ähnlichen Publikationen zu verwenden. Den Teilnehmern stehen Ansprüche wegen der Aufzeichnung und deren Verwertung nicht zu. Sofern ein Teilnehmer mit der vorstehenden Regelung nicht einverstanden ist, kann er vor Veranstaltungsbeginn ohne Angabe von Gründen schriftlich widersprechen.

10. Datenschutz

Der ADAC Nordbayern e.V. ist berechtigt, im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Buchungen und Durchführungen einer Veranstaltung zu erheben und innerhalb der ADAC-Organisation zu verarbeiten, ggfs. die dazu erforderlichen Daten einer vorhandenen ADAC-Mitgliedschaft zu nutzen. Diese Daten dürfen für die Zeit der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung und darüber hinaus zur Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit den Angeboten zum ADAC Fahrsicherheits-training gespeichert werden. Die Einwilligung zur Speicherung der Daten zur Beratung und Betreuung kann jederzeit widerrufen werden.

11. Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzverträgen

Für Trainings und Gutscheine, die auf der Grundlage eines **Fernabsatzvertrags** bestellt wurden, gilt folgendes:

11.1. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder

durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

ADAC Nordbayern e.V., Fahrsicherheitszentrum,
ADAC Nordbayern Str. 1, 96132 Schlüsselheld
Telefax: 09552 93080-69
E-Mail: fsz@nby.adac.de

11.2. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.

11.3. Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn Ihr Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie diese selbst veranlasst haben (z. B. durch Download etc.).

Ende der Widerrufsbelehrung

12. Gerichtsstand und Rechtswahl

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN Kaufrechts. Für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag, insbesondere bezüglich des Abschlusses, der Durchführung und der Beendigung, ist ausschließlicher Gerichtsstand Nürnberg. Soweit dies nicht zulässig ist, gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

13. Schlussbestimmungen

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Sollten Vertragsbestimmungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags insgesamt nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.

Teil II: Ergänzende Bedingungen für Fremdveranstaltungen, -Ver- mietungen

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten ergänzend zu den unter Teil I genannten Bedingungen, wenn das Gelände und/oder Gebäude des ADAC Fahrsicherheitszentrums Nordbayern oder Teile davon von Fremdveranstaltern genutzt oder gemietet wird.

2. Preise und Leistungen

2.1. Grundlage für die vertraglichen Leistungen ist die vom Kunden unterschriebene Buchungsbestätigung. Die Leistungen des ADAC Nordbayern e.V. umfassen nur bauseits vorrätige und vorhandene technische Leistungen, wie z.B. Strom, Modulgrößen und Anschlussstellen.

2.2. Bei der Buchung herangezogene Prospekte Dritter wie z.B. Orts- oder Hotelprospekte sowie Informationen von Kooperationspartnern haben lediglich unverbindlichen Informationscharakter ohne Gewährleistung für den Inhalt.

2.3. Sofern Leistungen Dritter über den ADAC Nordbayern e.V. beauftragt werden, sind diese nach Vorlage der Originalrechnung zusätzlich einer Handlingpauschale in Höhe von 15% an den ADAC Nordbayern e.V. zu zahlen.

3. Versicherungsschutz

Der Kunde muss eine für die Dauer der Veranstaltung geltende **Veranstalter-Haftpflichtversicherung** in ausreichender Höhe abschließen und das Bestehen dieser Versicherung auf Verlangen dem ADAC Nordbayern e.V. schriftlich nachweisen. Diese Haftpflichtversicherung muss sich auf den Veranstalter sowie auf alle Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, erstrecken. Der Veranstalter haftet für auf dem Gelände oder im Gebäude dem ADAC Nordbayern e.V. verursachten **Schäden** in voller Höhe.

4. Haftung für Personen- und Sachschäden durch den Kunden

Der Kunde haftet dem ADAC Nordbayern e.V. gegenüber für durch ihn selbst oder seinen Veranstaltungsteilnehmern verschuldete Sach-, Vermögens- oder Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde hat dem ADAC Nordbayern e.V. Schäden unverzüglich vor Ort anzuzeigen. Er hat des Weiteren unverzüglich eine schriftliche Schadensmeldung abzugeben. Der ADAC Nordbayern e.V. behält sich vor, selbst die erforderlichen Reparaturaufträge zu vergeben und dem Kunden die hieraus entstehenden Kosten zur Erstattung aufzugeben. Ansprüche des ADAC Nordbayern e.V. gegen den Kunden verjähren ein Jahr nach Beendigung der Veranstaltung.

5. Leistungsstörungen

5.1. Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Kunde verpflichtet, alles im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und den eventuell entstehenden Schaden gering zu halten. Der ADAC Nordbayern e.V. benennt für jede Veranstaltung eine „Beauftragte Person“. Der Kunde ist verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dieser beauftragten Person zur Kenntnis zu geben. Das ADAC Fahrsicherheitszentrum Nordbayern wird für Abhilfe sorgen, sofern dies innerhalb angemessener Zeit möglich und

zumutbar ist. Der Kunde kann eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen oder eine Empfangsbestätigung ihrer schriftlichen Beschwerde vom Beauftragten verlangen. Weitergehende Befugnisse, insbesondere zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen hat der Beauftragte nicht.

5.2. Der ADAC Nordbayern e.V. ist nicht verantwortlich für Leistungsstörungen bei Veranstaltungen Dritter, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Angebotsbeschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich als Fremdleistung ausgewiesen sind. Insofern leistet der ADAC Nordbayern e.V. keine Gewähr, auch nicht bei Teilnahme eines Beauftragten an solchen Veranstaltungen.

5.3. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises verlangen (Minderung), sofern er den Mangel unverzüglich angezeigt hat.

6. Stornierung oder Umbuchung durch den Kunden

6.1. Bei Stornierung durch den Kunden werden folgende Gebühren fällig:

- Stornierung ab dem 90. bis zum 61. Tag vor der Veranstaltung 50% des vereinbarten Preises.
- Stornierung zwischen dem 60. und 31. Tag vor der Veranstaltung 80% des vereinbarten Preises.
- Stornierung ab dem 30. Tag vor der Veranstaltung: 100% des vereinbarten Preises.

6.2. Dem Kunden bleibt es unbenommen den Nachweis zu erbringen, dem ADAC Nordbayern e.V. sei infolge der Kündigung oder des Nichterscheins ohne Kündigung kein Schaden oder wesentlich geringerer Schaden entstanden, als die in Ansatz gebrachten Stornopauschalen.

6.3. Maßgebend ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim ADAC Nordbayern e.V. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform. Für die Berechnung der Stornogebühr ist ausschlaggebend der Termin des ersten Veranstaltungstages um 00:00 Uhr.

6.4. Erscheint der Veranstalter/Kunde nicht zum vereinbarten Veranstaltungstermin, ohne den Vertrag vorher wirksam gekündigt zu haben, wird- mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt - die gesamte Summe gemäß Buchungsbestätigung in Rechnung gestellt.

6.5. Werden ab dem ersten Veranstaltungstag ohne vorherige Rücktrittserklärung vertraglich vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, ohne dass ein Fall von höherer Gewalt vorliegt, behält der ADAC Nordbayern e.V. den Anspruch auf den vollen vertraglich vereinbarten Preis.

6.6. Die ADAC Nordbayern e.V. behält sich das Recht einer Terminverlegung aus zwingenden Gründen bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn vor. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, sich innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe der Verlegung vom Vertrag zu lösen.

7. Haftungsfreistellung des ADAC Nordbayern e.V.

7.1 Bei Fremdveranstaltungen/Vermietungen geht der ADAC Nordbayern e.V. kein Rechtsgeschäft mit den Veranstaltungsteilnehmern ein und ist somit frei von jeder Haftung aus der Geschäftsbeziehung von Fremdveranstalter und Teilnehmer. Der ADAC Nordbayern e.V. instruiert den Kunden ausführlich hinsichtlich der Benutzung der

Trainingsanlage. Der Kunde stellt den ADAC Nordbayern e.V. frei von allen Ansprüchen, die Veranstaltungsteilnehmer oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung, insbesondere in Bezug auf Ankündigung, Organisation und Durchführung der Fremdveranstaltung gegen den ADAC Nordbayern e.V. geltend machen. Der ADAC Nordbayern e.V. haftet nicht für Schäden, die dem Kunden oder dessen Teilnehmer durch höhere Gewalt entstehen.

Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Teilnehmer zur Veranstaltung zuzulassen, die vorher schriftlich auf die Inanspruchnahme des ADAC Nordbayern e.V. für eventuell entstehende Schadensersatzansprüche für Schäden, die den Teilnehmern im Zusammenhang mit der Veranstaltung, insbesondere in Bezug auf die Ankündigung, Organisation und Durchführung der Fremdveranstaltung entstehen können, verzichten. Der Kunde wird hiermit ermächtigt und verpflichtet, den jeweiligen Verzicht für den ADAC Nordbayern e.V. schriftlich anzunehmen. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche, die dem Teilnehmer nach der nachstehenden Ziffer 7.2. gegen den ADAC Nordbayern e.V. zustehen können.

7.2 Die Benutzung der Anlage erfolgt **auf eigene Gefahr und Verantwortung der Teilnehmer**. Der ADAC Nordbayern e.V. als Eigentümer des Grundstücks, der baulichen Anlagen und der Einrichtungen, dessen gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften im Rahmen der Überlassung an den Kunden bei Fremdveranstaltungen/Vermietungen für den Zustand der überlassenen Anlagen und Flächen nur, sofern der ADAC Nordbayern e.V. den Mangel zu vertreten hat. Eine Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

8. Verwendung des ADAC-Logos und der ADAC Marken

Jegliche Verwendung des Namens sowie geschützter Kennzeichen des ADAC e. V., des ADAC Nordbayern e.V. oder des ADAC Fahrsicherheitszentrums Nordbayern bedarf jeweils vorher der Vorlage beim ADAC Nordbayern e.V. und dessen schriftlicher Genehmigung.

9. Hospitality

Jede Form von Hospitality im Zusammenhang mit der vom Kunden durchgeführten Veranstaltung ist vorher mit dem ADAC Nordbayern e.V. abzustimmen.

10. Verhalten bei Unfällen

Der Kunde hat bei Unfällen die Veranstaltung sofort zu unterbrechen und die beauftragte Person des ADAC Nordbayern e.V. zu verständigen. Der Kunde hat dem ADAC Nordbayern e.V. selbst bei geringfügigen Schäden einen ausführlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen, etwaiger Zeugen sowie die Versicherungsdaten der beteiligten Personen und Zeugen enthalten. Der ADAC Nordbayern e.V. behält sich das Recht vor, nach einem Unfall die Veranstaltung sofort abzubrechen. Die dadurch **versäumte Veranstaltungszeit wird nicht nachgeholt**. Ein Anspruch des Kunden auf einen finanziellen Ausgleich für die ausgefallene Zeit besteht nicht.

11. Sonstige Bedingungen

11.1 Den Anweisungen der Erfüllungsgehilfen des ADAC Nordbayern e.V. ist in jedem Fall Folge zu leisten.

11.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle innerhalb des Geländes der

ADAC Nordbayern e.V. geplanten **Veranstaltungsteile** rechtzeitig vor der Veranstaltung mit den Organisatoren des ADAC Fahrsicherheitszentrums **abzustimmen**. Der **Auf- oder Abbau von Übungen oder Stationen** ist im Vorfeld mit dem ADAC Fahrsicherheitszentrum Nordbayern abzustimmen. Die Nutzung außerhalb der angemieteten Flächen ist **nicht gestattet**.

11.3 Von der ersten bis einschließlich zur letzten Kontrollfahrt trägt der Kunde die volle **Verantwortung für alle Vorkommnisse auf der benutzten Strecke und den benutzten Anlagen** des ADAC Nordbayern e.V. Während dieser Zeit übernimmt der ADAC Nordbayern e.V. für Ereignisse auf oder an der Strecke keine Haftung. Für das **Räumen der Strecke** ist allein der Kunde verantwortlich, ebenso für das **Öffnen und Schließen von Haupt- und Nebentoren sowie Türen und Fenster** vor und nach der Veranstaltung (sofern nötig).

11.4 Die genutzten Strecken und Räume sind – sofern nichts anderes vereinbart – bis zum Ende des Anmietungszeitraumes, aufgeräumt, d.h. im vor der Übergabe herrschenden Zustand zu übergeben; die **angemieteten Strecken und Räume sind besenrein** zu verlassen. Bei **Missachtung** dieser Regelung setzt der ADAC eine angemessene Nachfrist. Sollte die Nachfrist ebenfalls erfolglos verstreichen, werden **anfallende Reinigungskosten** dem Kunden ohne weitere Ankündigung in Rechnung gestellt.

11.5 Die Catering-Rechte liegen beim ADAC Fahrsicherheitszentrum Nordbayern. Der ADAC Nordbayern e.V. hat das Catering-Recht auf einen Pächter übertragen. Anfragen zum Thema Catering sind zu richten an:

Cenaticus
Marcus Beran
ADAC-Nordbayern-Straße 1
96132 Schlüsselheld
Tel.: 09552 931 55 21

11.6 Jeglicher Verkauf von Speisen und Getränken im Veranstaltungsbereich bzw. auf dem Gelände des ADAC Fahrsicherheitszentrums ohne vorherige Genehmigung durch den ADAC Nordbayern e.V. ist nicht gestattet.

11.7 Der Veranstalter hat für ausreichend **Sicherungspersonal** zu sorgen, um einen sicheren und reibungslosen Ablauf der Trainings und/oder Veranstaltungen zu gewährleisten.

11.8 Im Rahmen einer Veranstaltung ausgehändigte **Schlüssel** des ADAC Fahrsicherheitszentrums Nordbayern sind **ohne Aufforderung nach Abschluss der Veranstaltung an die beauftragte Person** abzugeben. Kommen Schlüssel abhanden oder werden sie auch nach mehrmaliger Ermahnung nicht zurückgegeben, werden dem Veranstalter (= Kunde) die anfallenden Kosten, die durch den Schlüsselverlust entstehen, in Rechnung gestellt.

11.9 Der ADAC Nordbayern e.V. hat das Hausrecht in allen Mieträumen und auf der gesamten Anlage. Der ADAC Nordbayern e.V. bzw. seinen Erfüllungsgehilfen ist bei Störungen oder Notfällen jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen und angemieteten Räumen zu gewähren. Desweiteren ist nach vorheriger Ankündigung Zutritt zu gewähren, es sei denn, es stehen wichtige Gründe des Kunden dem entgegen.

12. Umweltschutz

12.1 Der **Rundkurs/Handlingstrecke** des ADAC Fahrsicherheitszentrums Nordbayern darf **gleichzeitig** von **maximal 8 Motorrädern** oder **maximal 8 Pkws** befahren werden.

Das **Vorbeifahrgeräusch** aller auf dem ADAC Fahrsicherheitszentrum fahrende Fahrzeuge unter Volllast darf die **Lärmgrenze von 92 dB** nicht überschreiten.

12.2 Zusätzlich zu einer **permanenten Lärmmessung** setzt der ADAC Nordbayern e.V. auch Mitarbeiter für mobile Lärmmessungen ein. Die im Tagesverlauf gemessene **Lautstärke** muss innerhalb der vorgegebenen Grenzen bleiben. Die aktuellen Werte werden laufend von Mitarbeitern des ADAC Nordbayern e.V. überprüft. Bei **Überschreiten** der zulässigen Werte hat der Veranstalter unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Im Wiederholungsfall muss die Veranstaltung unverzüglich beendet werden. Der Kunde hat dabei **keinen Anspruch auf Reduzierung** des Mietpreises oder Nachholen der versäumten Veranstaltungsdauer.

12.3 Teilnehmer, die im Laufe einer Veranstaltung zum 2. Mal wegen Lärmüberschreitung auffallen, werden **ohne Anspruch auf Rückerstattung** der Kosten von der Veranstaltung ausgeschlossen.

12.4 Alle Fahrzeuge müssen technisch in Ordnung sein und dürfen keinen Öl- oder Flüssigkeitsverlust aufweisen. Die Fahrzeuge müssen dem Straßenverkehr entsprechend zugelassen und vollständig den zulassungs- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

12.5 Für die Einhaltung der o. a. Bestimmungen (z.B. Überschreitung der Lärmgrenze, zu viele Fahrzeuge auf der Strecke, etc.) ist der **Veranstalter** verantwortlich. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen hat der Veranstalter dem **Verursacher** durch Anzeigen sein Fehlverhalten zu signalisieren. Der Verursacher muss daraufhin **sofort** die Strecke verlassen und sich umgehend beim Veranstalter melden. Dieser muss geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen treffen. Bei Nichteinhaltung wird die Veranstaltung durch den ADAC Nordbayern e.V. unterbrochen bzw. abgebrochen. Die dadurch **versäumte Veranstaltungszeit wird nicht nachgeholt**.

13. Motorsportliche Aktivitäten

Für motorsportliche Aktivitäten gelten die Bestimmungen und Grenzwerte des Deutschen Motorsport Bundes (DMSB). In Bezug auf die Lärmgrenzwerte gilt Ziff. 12.1. Der Kunde ist für deren Einhaltung verantwortlich.

14. Salvatorische Klausel

Sollten Vertragsbestimmungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags insgesamt nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.

Teil III: Kauf von Gutscheinen zur Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining

1. Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung des Gutscheines ist sofort nach Rechnungsstellung fällig. Eine Ratenzahlung ist nicht möglich. Bei fehlender oder nicht termingerechter Zahlung ist der ADAC Nordbayern e.V. berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie eine Bearbeitungsgebühr von 10 % des Brutto-Rechnungsbetrages zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen den Nachweis zu erbringen, dem ADAC Nordbayern e.V. sei kein Schaden oder niedrigerer Schaden entstanden, als die in Ansatz gebrachte Pauschale.

Bei Auswahl einer Zahlungsmöglichkeit mit einem automatisierten Einzugsverfahren (z.B. Kreditkarte, Paypal o.ä.) gilt Folgendes: Im Falle der Rückbelastung durch das Kreditunternehmen werden dem Teilnehmer die nach erfolgloser Einziehung dem ADAC Nordbayern e.V. belasteten Rücklastschriftgebühren sowie eine Bearbeitungs-pauschale von 10,00 € in Rechnung gestellt.

2. Behandlung der Gutscheine

Gutscheine sind wie Bargeld zu behandeln. Verloren gegangene Gutscheine können nicht ersetzt werden. Der Wert des Gutscheines kann nur bei Vorlage des Originals angerechnet werden.

3. Bezahlung der Kursgebühr mit einem Gutschein

ADAC-Gutscheine sind längstens innerhalb der auf dem Gutschein angegebenen Geltungsdauer und höchstens bis zum angegebenen Wert des Gutscheines vom Veranstalter auf die Kursgebühr anzurechnen. Der Gutschein ist im Original bis spätestens 14 Tage vor Trainingsbeginn zusammen mit einer schriftlichen Anmeldung beim Veranstalter einzureichen. Abweichend hiervon kann bei einer Online-Trainingsbuchung unter www.adac.de bzw. www.fahrerlebnis-bayern.de sowie mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters ein Gutschein auch direkt am gebuchten Trainingstermin persönlich eingereicht werden. Bei einer nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Einreichung gerät der Teilnehmer in Zahlungsverzug. Kopien, Telefax-Ausdrucke o.ä. von Gutscheinen werden nicht anerkannt.

Bei Anmeldung zu einer Trainingsvariante mit einer Kursgebühr, die den Wert des Gutscheines übersteigt, hat der Teilnehmer die Differenz zwischen Kursgebühr und Wert des Gutscheines zu entrichten.

Bei Anmeldung zu einer Trainingsvariante mit einer Kursgebühr, die den Wert des Gutscheines unterschreitet, wird die Differenz mit anderen Leistungen verrechnet bzw. ausgezahlt.

4. Rückgabe des Gutscheines

Ein ADAC-Gutschein für ein Fahrsicherheitstraining kann nur vom Käufer selbst zurückgegeben werden. Eine Rückgabe durch einen Dritten ist nicht möglich. Eine Verwendung des Gutscheines für andere Zwecke, beispielsweise zum Kauf von Waren, ist nicht möglich.

Bei einer Rückgabe des Gutscheines wird vom Gutschriftbetrag eine Bearbeitungsgebühr von 10 % des Gutscheinwertes in Abzug gebracht. Dem Kunden bleibt es unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dem ADAC Nordbayern e.V. sei infolge der Rückgabe kein Schaden oder ein niedrigerer Schaden entstanden, als die in Ansatz gebrachten Bearbeitungsgebühren.

Bei Rückgabe von gekauften Gutschein-Paketen (z.B. Geschenkbox) ist nur eine komplette Rückgabe möglich. Teile aus dem Paket können nicht separat zurückgegeben werden.

Bei einer fernmündlichen oder per Internet erfolgten Bestellung hat der Käufer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ein 14-tägiges Widerrufsrecht. Hinsichtlich des Widerrufsrechts wird auf die Ziffer 6. dieser Bedingungen „Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzverträgen“ verwiesen.

5. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf von Gutscheinen zur Teilnahme an einem Sicherheitstraining“ unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages sowie die weiteren Klauseln im Übrigen unberührt. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, die unwirksame Klausel durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

6. Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzverträgen

Für Trainings und Gutscheine, die auf der Grundlage eines **Fernabsatzvertrags** bestellt wurden, gilt folgendes:

6.1. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

ADAC Nordbayern e.V., Fahrsicherheitszentrum,
ADAC Nordbayern Str. 1, 96132 Schlüssel­feld
Telefax: 09552 93080-69 E-Mail: fsz@nby.adac.de

6.2. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.

6.3. Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn Ihr Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie diese selbst veranlasst haben (z. B. durch Download etc.).

Ende der Widerrufsbelehrung